

## Analyseanforderungen bei Knospe-Produkten aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen

Verabschiedet durch die Markenkommissionen (MKI/MKA) von Bio Suisse  
August 2022

**Die Grundlage für die Anforderungen bei Knospe-Produkten aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen stellen die Verordnung des BLV über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aufgrund des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl mit Cäsium 137 kontaminiert sind (Tschernobyl-Verordnung, SR 817.022.151)<sup>1</sup> und die Verordnung des BLV über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan (SR 817.026.2)<sup>2</sup> dar. Bio Suisse stellt einige zusätzliche Analyse-Anforderungen, die in diesem Dokument aufgeführt werden.**

Bio Suisse hat den Qualitätsanspruch, dass Knospe-Produkte keine erhöhte radioaktive Belastung aufweisen. Um dies auch bei Produkten aus dem Einflussgebiet von Reaktorunfällen sicherzustellen, müssen die in diesem Dokument aufgeführten Analyseanforderungen eingehalten werden.

Falls erhöhte Werte gefunden werden, so werden diese gemäss [Entscheidungsraster zur Beurteilung von Rückständen und Kontaminanten in Knospe-Produkten](#) beurteilt.

### Vorgehen bei Nachweisen von Radioaktivität in Knospe-Produkten

- Betroffene Produkte müssen vorläufig gesperrt werden
- Unverzügliche Meldung an Bio Suisse
- Bio Suisse beurteilt die Vermarktbarkeit mit der Knospe und behält sich dabei vor, Produkte mit erhöhter radioaktiver Belastung definitiv von der Vermarktung mit der Knospe auszuschliessen.

### Analyseanforderungen

Für Produkte aus gefährdeten Regionen müssen bei importierten Produkten beim Import, bzw. bei Inland-Produkten für die definitive Vermarktung mit der Knospe, von jedem einzelnen Warenlos Radioaktivitätsanalysen durchgeführt werden. Dies gilt für folgende Länder und Produkte (Bio Suisse behält sich vor, bei Bedarf die Anforderungen (kurzfristig) anzupassen):

Wildpilze und Wildfrüchte (*Vaccinium myrtillus*, *Vaccinium myrtilloides*, *Vaccinium angustifolium*, *Vaccinium macrocarpon*, *Vaccinium oxycoccos*, *Vaccinium vitis-idaea*) und daraus hergestellte Produkte gem. Tschernobyl-Verordnung aus:

- Albanien<sup>3,4</sup>
- Belarus<sup>3,4</sup>
- Bosnien und Herzegowina<sup>3,4</sup>
- Bulgarien<sup>5</sup>
- Deutschland<sup>5</sup> (nur Bayern, Baden-Württemberg<sup>6</sup>)
- Nordmazedonien<sup>3,4</sup>
- Finnland<sup>5</sup>

<sup>1</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/41/de>

<sup>2</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/58/de>

<sup>3</sup> Gestützt auf die [DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2020/1158 DER KOMMISSION vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl](#)

<sup>4</sup> Gestützt auf die Verordnung des BLV über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aufgrund des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl mit Cäsium 137 kontaminiert sind

<sup>5</sup> Gestützt auf [Der Reaktorunfall 1986 in Tschernobyl](#), Bundesamt für Strahlenschutz (2016); siehe auch Anhang I

<sup>6</sup> Gestützt auf die Karte Radiation from Tschernobyl, UNEP (siehe Karte im Anhang)

Bio Suisse

Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel

Tel. 061 204 66 66

[www.bio-suisse.ch](http://www.bio-suisse.ch) · [bio@bio-suisse.ch](mailto:bio@bio-suisse.ch)

- Griechenland<sup>5</sup>
- Italien<sup>5</sup> (nur Lombardei, Piemont, Südtirol<sup>6</sup>)
- Republik Moldau<sup>3,4</sup>
- Montenegro<sup>3,4</sup>
- Norwegen<sup>5, 6</sup>
- Österreich<sup>5</sup>
- Polen<sup>5</sup>
- Rumänien<sup>5</sup>
- Russland<sup>3,4</sup>
- Serbien<sup>3,4</sup>
- Schweden<sup>5</sup>
- Schweiz<sup>3</sup> (nur Tessin<sup>6</sup>)
- Slowakei<sup>5</sup>
- Slowenien<sup>6</sup>
- Tschechische Republik<sup>5</sup>
- Türkei<sup>3,4</sup>
- Ukraine<sup>3,4</sup>
- Vereinigtes Königreich Großbritannien (ohne Nordirland)<sup>3,4</sup>

Knospe-Produkte aus Japan:

Es müssen die Anforderungen gem. Verordnung des BLV über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan (SR 817.026.2) erfüllt sein.

Zusätzlich müssen alle Produkte aus den folgenden japanischen Präfekturen analysiert werden<sup>7</sup>:

- Fukushima
- Gunma
- Ibaraki
- Miyagi
- Nagano
- Niigata
- Shizuoka
- Yamagata
- Yamanashi

Bei zusammengesetzten, bzw. verarbeiteten Produkten müssen, den oben genannten Anforderungen entsprechend, Analysen der Rohwaren durchgeführt werden.

Für Lieferungen, für die bereits ein Ausfuhrzeugnis nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2020/1158 (s. Tschernobyl-Verordnung), bzw. eine Analyse gemäss Anhang I der Verordnung des BLV über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan vorliegt, sind keine zusätzlichen Analysen notwendig.

Zur Verdeutlichung zeigen im Anhang Karten den radioaktiven Fallout und die radioaktive Belastung nach den Unfällen von Tschernobyl und Fukushima.

---

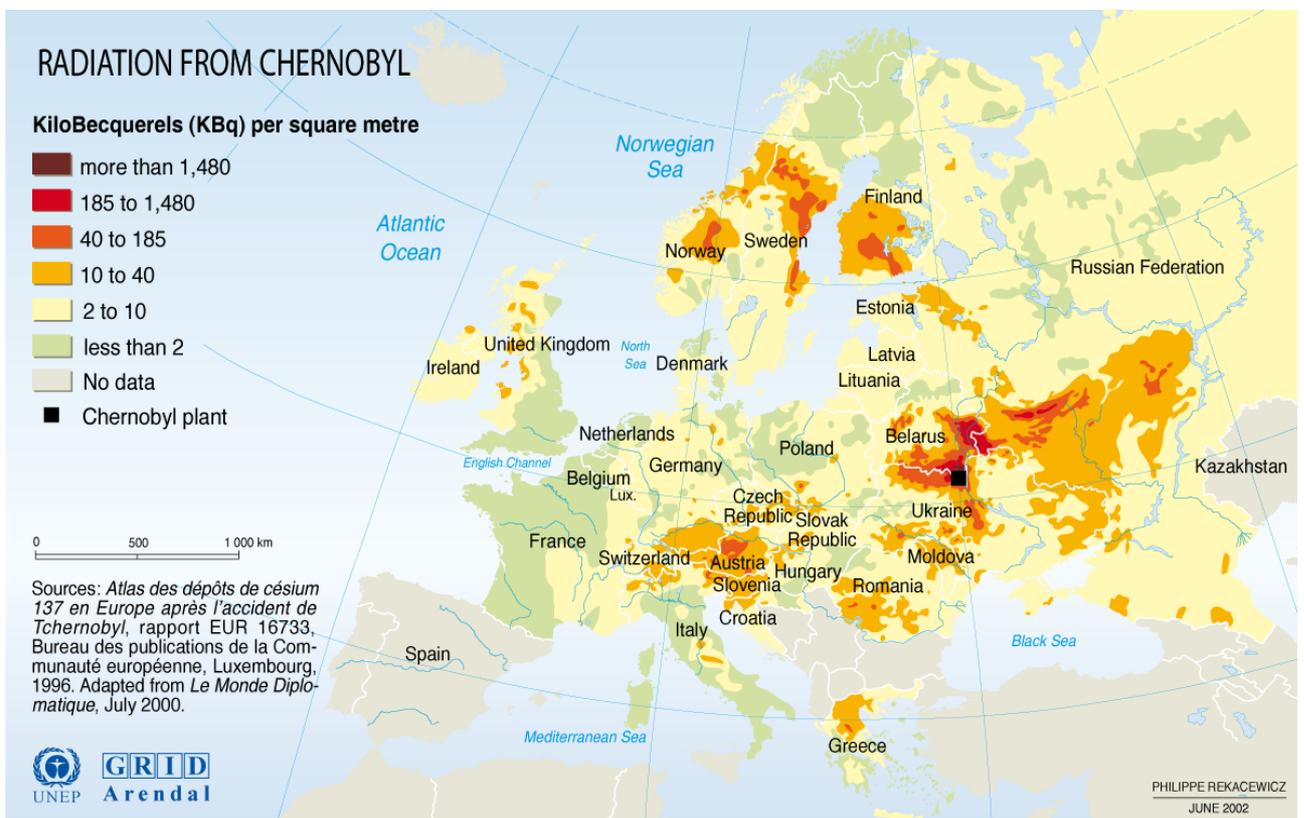
<sup>7</sup> Quelle: Verordnung des BLV über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan (SR 817.026.2)

**Anhang**

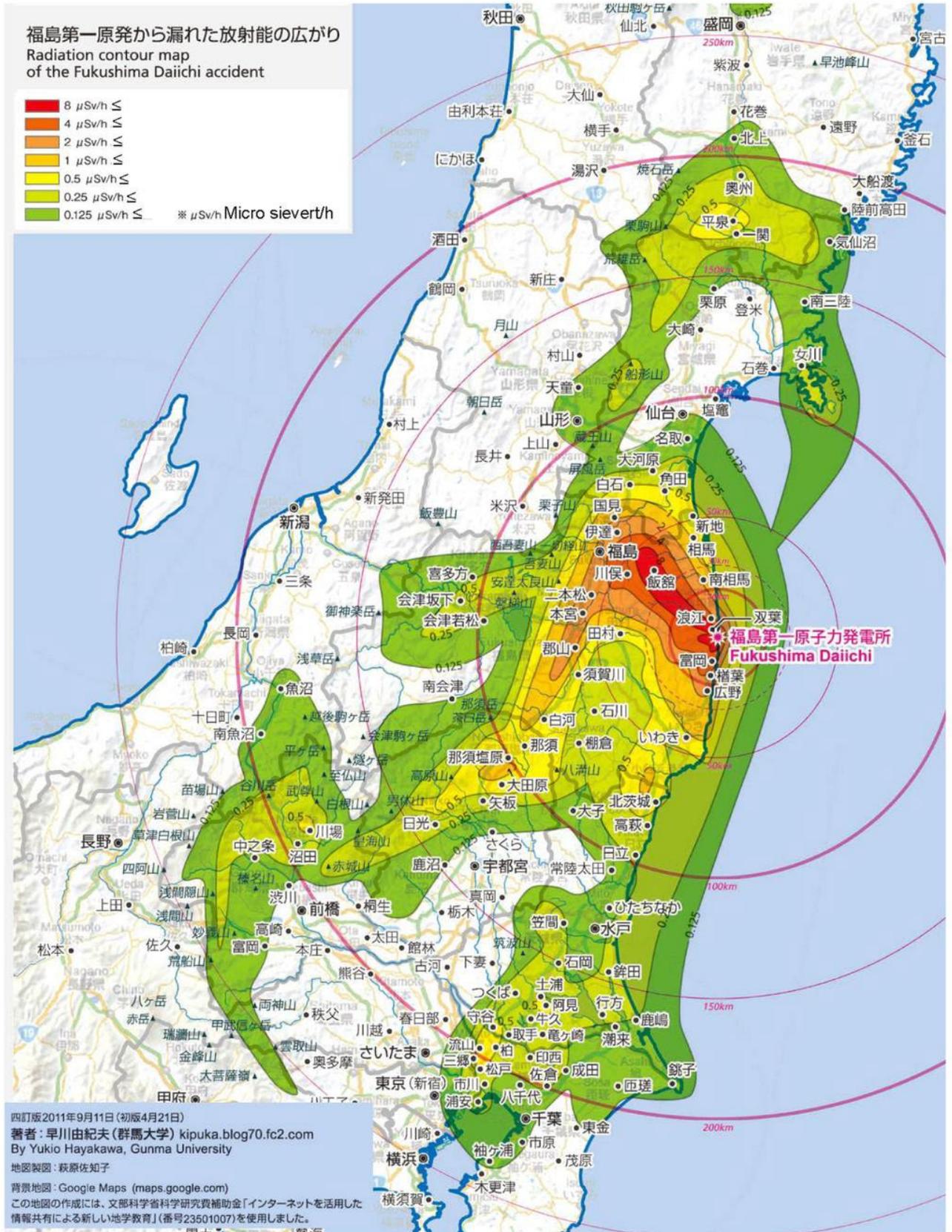


Ausbreitung der radioaktiven Wolken in der Zeit vom 27. April bis 6. Mai 1986.

Quelle: Der Reaktorunfall 1986 in Tschernobyl, Bundesamt für Strahlenschutz (2016)



Sources: UNEP/GRID-Arendal, European Environment Agency; AMAP Assessment Report : Arctic Pollution Issues, Arctic Monitoring and Assessment Programme (AMAP), 1998, Oslo; European Monitoring and Evaluation Programme (EMEP); Co-operative programme for monitoring and evaluation of the long range transmission of air pollutants in Europe, 1999. Adapted from *Le Monde Diplomatique*, July 2000.



Quelle: <https://de.maps-japan.com/japan-radioaktivit%C3%A4t-anzeigen>